

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096



Objekt:

Kammfabrik Adolf Schuppe

Eigentümer: Karl-Heinz Schuppe

Bahnhofstr. 42

43137 Stenkelfeld

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096

Inhaltsverzeichnis:

a)	Einleitung	3
b)	Brandschutzordnung	4
c)	Brandverhütung	5
d)	Brand- und Rauchausbreitung	6
e)	Flucht- und Rettungswege	6
f)	Melde- und Löscheinrichtungen	7
g)	Verhalten im Brandfall	7
h)	Brand melden	8
i)	Alarmsignale und Anweisungen beachten	8
j)	In Sicherheit bringen	8
k)	Löschversuche unternehmen	10
l)	Besondere Verhaltensregeln	10
m)	Anhang	10

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln zur Brandverhütung sowie Anweisungen zum Verhalten und zu erforderlichen Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (Teil A) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Die Brandschutzordnung tritt durch Unterzeichnung des Geschäftsführers in Kraft und gilt als Arbeitsanweisung.

Die Kontrolle der nach der Brandschutzordnung angeordneten Maßnahmen obliegt dem Geschäftsführer und dem Brandschutzbeauftragten.

Die Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung für die Firma Schuppe, Stenkelfeld in Kraft.

Stenkelfeld, September 2016

.....

Der Geschäftsführer

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096

b) Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C. Der Teil A (Aushang nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung. Er ist darüber hinaus als Aushang an Gebäudeeingängen, Fluren und Treppenträumen gut sichtbar angebracht (in den Flucht- und Rettungswegplänen enthalten).

Der Teil A richtet sich an alle Personen, auch an die, die sich nur vorübergehend im Gebäude aufhalten (alle Beschäftigten, Besucher, Gäste oder Mitarbeiter von Fremdfirmen etc.).

Muster Teil A:

Brände verhüten	
 Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten	
Verhalten im Brandfall	
Ruhe bewahren	
Brand melden	 Handfeuermelder betätigen
	 Notruf 112
In Sicherheit bringen	Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen
	Hilflose mitnehmen
	Türen schließen
	 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
	 Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen	 Feuerlöscher benutzen
	 Löschschlauch benutzen
	 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)
<small>Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 für das Objekt: erstellt am:</small>	

Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096

c) Brandverhütung

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch Ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Sauberkeit und Ordnung führen zu mehr Sicherheit.

Rauchen/offenes Feuer



Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Brennende Kerzen z.B. an Adventskränzen oder Gestecken sind nicht erlaubt.

Im gesamten Gebäude ist Rauchverbot. Rauchverbote und Verbote des Umgangs mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Alle Beschäftigten haben darauf zu achten.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durchgeführt werden. Der Schweißerlaubnisschein darf nur durch die Geschäftsführer oder den Sicherheitsbeauftragten ausgestellt werden. Hierbei sind die in dem Schweißerlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Im Anhang (m) finden Sie einen Mustervordruck.

Elektrische Geräte und Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur von Fachpersonal installiert werden. Nur befugte, fachkundige bzw. eingewiesene Personen dürfen sie in Betrieb nehmen. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Schäden sind den Sicherheitsbeauftragten oder dem Geschäftsführer umgehend zu melden.

Ohne besondere Erlaubnis des Geschäftsführers ist die Benutzung privater elektrischer Geräte untersagt.

Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte